

4.2 Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz (Formen)

§ 1

Als Kampfrichteranwärter/in (KR) Formen der NWTU kann nur berufen werden, wer an einem Kampfrichterlehrgang Formen der NWTU erfolgreich teilgenommen hat. Kampfrichter/in (KR) Formen der NWTU kann nur sein, wer zusätzlich eine praktische Prüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 2

Kampfrichteranwärter/in sowie Kampfrichteranwärter /in Formen der NWTU kann nur sein, wer:

1. mindestens den 2. Kup im Taekwondo erworben und an einem Kampfrichterlehrgang der NWTU mit Erfolg teilgenommen hat,
2. die Satzung der NWTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält,
3. die Vorhaben der NWTU aktiv unterstützt,
4. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung von Taekwondo innerhalb der NWTU dienen,
5. die von der NWTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung und angemessener Weise nutzt,
6. den zur Ausübung der Kampfrichterfunktion erforderlichen guten Leumund besitzt und den Ehrenkodex des DSOB bestätigt hat,
7. einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert hat.

§ 3

Die Prüfung für Kampfrichteranwärter/innen der NWTU setzt sich wie folgt zusammen:

1. Schriftliche Prüfung (am Lehrgangsende des Grundlehrganges der NWTU)
Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den Kampfrichterreferenten. Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 65 % der Punktzahl im schriftlichen Test erreicht wurden. Die schriftliche Prüfung kann einmalig bei einem neuen KR-Lehrgang der NWTU wiederholt werden.
2. Praktische und mündliche Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften der NWTU)
Nach der Meisterschaft erfolgt eine Bewertung der Kampfrichterleistung durch beide Flächenvorsitzenden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Formenkenntnisse erfolgt durch eine mündliche Befragung. Bei der Prüfung zur Lizenzstufe LKR D muss einer der Prüfer / Vorsitzenden mindestens die Lizenzstufe LKR Stufe A besitzen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt öffentlich nach dem Turniereinsatz. Die praktische und mündliche Prüfung kann einmalig bei einem Einsatz auf einer Meisterschaft der NWTU wiederholt werden.

Die Prüfung für Hochstufungen von Kampfrichter/innen der NWTU setzt sich wie folgt zusammen:

1. Praktische und mündliche Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften der NWTU)
Nach der Meisterschaft erfolgt eine Bewertung der Kampfrichterleistung durch beide Flächenvorsitzenden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Formenkenntnisse erfolgt durch eine mündliche Befragung. Bei Prüfungen zur Lizenzstufe LKR C und B muss einer der Prüfer / Vorsitzenden mindestens die Lizenzstufe LKR Stufe A besitzen. Bei Prüfungen zur Lizenzstufe LKR A muss einer der Prüfer / Vorsitzenden mindestens die Lizenzstufe BKR oder die Funktion des Landeskampfrichterreferenten besitzen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt öffentlich nach dem Turniereinsatz. Die Prüfung kann bei einem nächsten Einsatz auf einer Meisterschaft wiederholt werden.

§ 4

Die Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen erfolgt durch den Kampfrichterreferenten Technik und zusätzlich durch Bestätigung des Vizepräsidenten Technik oder des Sportreferenten Technik.

Neue Kampfrichter/innen erhalten nach bestandener praktischer Prüfung einen NWTU-Kampfrichter-Pass der Stufe D sowie eine Ernennungsurkunde.

Bei Hochstufungen erhalten die Kampfrichter/innen nach bestandener Prüfung einen Eintrag der Hochstufung in den NWTU-KR-Pass sowie eine Ernennungsurkunde.

Kampfrichter/innen, welche in einem anderen Landesverband bereits eine bestehende Kampfrichter-Lizenz erworben haben, erhalten, sofern diese zukünftig innerhalb der NWTU tätig sind, eine vergleichbare Einstufung der NWTU-Lizenz.

§ 5

Folgende Lizenzen werden in der NWTU vergeben:

Kampfrichter/in NWTU	Stufe D
Graduierung	2. Kup
Bewertungsbereich	Formen 1 bis 9

Kampfrichter/in NWTU	Stufe C
Graduierung	1. Dan
Bewertungsbereich	Formen 1 bis 13

Kampfrichter/in NWTU	Stufe B
Graduierung	1. Dan
Bewertungsbereich	Formen 1 bis 16

Kampfrichter/in NWTU	Stufe A
Graduierung	3. Dan
Bewertungsbereich	Formen 1 bis 16

§ 6

Jede vergebene Kampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der/die Kampfrichter/in muss in den letzten 2 Jahren an folgenden Maßnahmen, entsprechend der Lizenzstufe, teilgenommen haben:

Stufe D	1 Teilnahme am KR-Pflichtlehrgang	und 1 Einsatz bei Meisterschaften
Stufe C	1 Teilnahme am KR-Pflichtlehrgang	und 1 Einsatz bei Meisterschaften
Stufe B	1 Teilnahme am KR-Pflichtlehrgang	und 2 Einsätze bei Meisterschaften
Stufe A	1 Teilnahme am KR-Pflichtlehrgang	und 3 Einsätze bei Meisterschaften

Die Anerkennung von Teilnahmen an Lehrgängen anderer Landesverbände der DTU sowie Meisterschaften außerhalb der NWTU regelt der Kampfrichterreferent in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten.
2. Der/die Kampfrichter/in muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er/sie jederzeit mit den neuesten Entwicklungen im Formenbereich vertraut ist.

§ 7

Die Kampfrichterlizenz kann auf Antrag des Präsidenten, des Vizepräsidenten Formen oder dem Kampfrichterreferenten entzogen werden. Als Aberkennungsgründe gelten z.B.:

1. Mehrmalige Fehlleistungen bei der Bewertung,
2. Mehrmaliges Ignorieren von E-Mails des Kampfrichter-Referenten,
3. Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Meisterschaften,
4. Mehrmaliges Fehlen bei Fortbildungslehrgängen,
5. Mehrmalige Verstöße gegen die Kleiderordnung,
6. Undiszipliniertes Verhalten bei Einsätzen als Kampfrichter/in,
7. Undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Wettkämpfer oder Zuschauer bei Veranstaltungen der NWTU.

Der Entzug der Lizenz wird dem/der Kampfrichter/in schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entzug kann der/die Kampfrichter/in Widerspruch beim Rechtsausschuss der NWTU einlegen.

In Kraft gesetzt am 30.05.2018 durch MV